

Protokoll:

Unter dem Punkt Verschiedenes wurden die im Folgenden aufgeführten Aspekte auf Wunsch des Ausschusses thematisiert.

9.1

Rm Schupp fragt, ob die Einrichtung von Sitzgelegenheiten ohne gastronomisches Angebot vor Läden umsetzbar sei.

Frau Bürgermeisterin Mohrs teilt unter Bezugnahme auf die geltende Gestaltungsrichtlinie der Stadt Koblenz mit, dass seitens der Verwaltung nur das umgesetzt werden könne, was geregelt sei. Die Anfrage wird jedoch zur Klärung an das Baudezernat weitergeleitet.

9.2

Rm Schupp bittet darüber hinaus um Mitteilung, weshalb bestimmte Verkaufsstellen an Sonntagen nicht öffnen dürfen.

Seitens der Verwaltung wurden Herrn Schupp die geltenden Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Ladenöffnungsgesetzes dargestellt und gleichfalls betont, dass das Amt 31 mit den jeweiligen Verkaufsstellen in Kontakt stünde.

9.3

Vor dem Hintergrund der angesprochenen Thematik „Verkaufsoffene Sonntage“, teilt Frau Bürgermeisterin Mohrs mit, dass dies nach wie vor ein heikles Thema sei, da wir im Fokus der Gewerkschaften stehen. Der gesetzliche Rahmen wird jedoch soweit wie zulässig genutzt.

9.4

Rm Altmaier weist daraufhin, dass sich an der Örtlichkeit Zentralplatz respektive Viktoriastraße ein „Trinkertreff“ gebildet habe und fragt an, ob es möglich sei, dort Sozialarbeiter einzusetzen.

Frau Bürgermeisterin Mohrs teilt mit, dass nochmals ein Hinweis an die Träger der sozialen Arbeit erfolgen wird und der Kommunale Vollzugsdienstes im Rahmen der Streife an den Örtlichkeiten verstärkt Präsenz zeigen wird.

9.5

Rm Altmaier teilt mit, dass auf dem Platz vor der St. Castor Kirche vermehrt fremde Fahrzeuge parken würden. Er bittet um Mitteilung, ob die Gottesdienste ohne Parkplatzwächter stattfinden und was gegen die Parksituation unternommen wird.

Herr Rombelsheim teilt diesbezüglich mit, dass die Kirche selbst die Ausfahrt mittels Poller geschlossen hat. Es sei jedoch nicht bekannt, dass es dort in den letzten Wochen zu Problemen gekommen sei.

9.6

Rm Schneider bittet um Mitteilung, weshalb bei Lärmbeschwerden die Lärmmessung im Schlafzimmer durchgeführt werden müsse.

Herr Rombelsheim teilt mit, dass diese nicht im Schlafzimmer, jedoch in einem schutzwürdigen Raum hinter verschlossenen Fenstern vorgenommen werden muss. Rechtsgrundlage hierfür ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm. Das erfolgreiche Führen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens setzt eine solche Messung voraus. Wenn der Beschwerdeführer hiermit jedoch nicht einverstanden ist, erfolgt keine Lärmmessung. Es wird weiter ausgeführt, dass eine Lärmmessung in den Räumlichkeiten des Beschwerdeführers selbstverständlich obsolet ist, wenn bereits im Rahmen einer Lärmmessung außerhalb der Räumlichkeiten klar ist, dass kein Verstoß vorliegt.

Diesbezüglich teilt Herr Schneider mit, dass er am Telefon auch auf Nachfrage darauf hingewiesen wurde, dass die Messung im Schlafzimmer zu erfolgen hat.

Auch Frau Bürgermeisterin Mohrs betont nochmal, dass die Messung nicht im Schlafzimmer durchgeführt werden müsse.

Die Schilderungen werden jedoch zum Anlass genommen, die Kolleginnen und Kollegen hierauf nochmal hinzuweisen und zu sensibilisieren.

Rm Wilhelm bittet vor diesem Hintergrund um Mitteilung, an wen sich bei Lärmbeschwerden durch häuslichen Streits gewendet werden kann.

Herr Rombelsheim führt aus, dass bei auftretendem Lärm das Ordnungsamt und bei häuslicher Gewalt die Polizei zu informieren ist.

9.7

Rm Wilhelm schildert, dass in Ehrenbreitstein an der Anlegestelle von „Viking“ täglich vier große Busse mit laufendem Motor parken würden und bittet vor dem Hintergrund der Umweltverschmutzung und Lärmbelästigung um Mitteilung, weshalb dies geduldet wird.

Frau Bürgermeisterin Mohrs führt an, dass dies während des Ein- und Aussteigens der Gäste hingenommen wird. Herr Schmitt ergänzt, dass es betreffend der geschilderten Situation Regelungen in der Straßenverkehrs-Ordnung gäbe und für die Überwachung dieser Regelungen die Polizei zuständig sei.